

lebende Ehegatte sich nicht wieder verheiratet hat. Diese Konsequenzen widersprechen dem Prinzip des Versorgungsausgleichs in hohem Maß. Sie sind mit der dem Recht des Versorgungsausgleichs zu Grunde liegenden Halbteilung der erworbenen Anwartschaften nicht vereinbar.

Die Verweisung in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich würde zu weiteren Problemen führen:

(5) Ein Problem des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs war schon immer, dass nach Rechtskraft der Ehescheidung formlose Vereinbarungen der Ehegatten möglich waren. In Folge der verbreitet fehlenden Einsicht in den Wert der Anwartschaften, oft auch aus aktuellem Geldbedarf, ist der Ausgleichsberechtigte nach der Scheidung nicht selten bereit, sich die Ausgleichsrechte gegen viel zu geringe Beträge abkaufen zu lassen. Dies widerspricht dem Grundgedanken der sozialen Sicherung durch den Versorgungsausgleich und belastet unter Umständen wiederum die Träger der Sozialhilfe.

(6) Nicht zu übersehen ist die Gefahr, dass arglistige Vereinbarungen über die betriebliche Altersversorgung mit dem Arbeitgeber zum Nachteil des Berechtigten getroffen werden.

(7) Zwischen der Ehescheidung und der Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs liegen Jahre, vielleicht Jahrzehnte. Dies widerspricht den Interessen der Scheidungsparteien, die an einem Abschluss ihrer Auseinandersetzungen interessiert sind und diese nicht nach Jahren wieder aufnehmen wollen. Der Gesetzgeber sieht diese Interessenlage beispielsweise im Zugewinnausgleich und trägt ihr dort Rechnung. Es wäre nicht richtig, im Versorgungsausgleich die Zahl der Fälle, in denen erst zu einem späteren Zeitpunkt der Versorgungsausgleich durchgeführt wird, noch zu erweitern. Die Erfahrungen mit § 10a VAHRG und ebenso mit dem jetzigen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zeigen, dass vielfach eher auf bestehende Rechte verzichtet wird, als dass nach Jahren oder Jahrzehnten eine – meist gerichtliche – Regelung gefordert wird. Man will Streit vermeiden, eventuell auch keinen Kontakt mehr zum geschiedenen Ehegatten. In dieser Situation sollte vom Gesetzgeber nach Möglichkeit vermieden werden, dass die Fälle, die zu solchen Verzichten führen, nicht auch noch ausgedehnt werden.

(8) Im Alltag des gerichtlichen Verfahrens wird sich die vorgesehene Regelung ungünstig auswirken: Es ist zunächst schon sehr die Frage, ob eine so komplizierte Regelung angebracht ist, gerade wenn es sich nur um eine Übergangszeit von wenigen Jahren handelt. Es ist mit beträchtlichem Aufwand an Zeit und Geld für die Schulung von Richtern und Anwälten zu rechnen. Die Justiz wird durch vermehrte Rechtsmittelverfahren weiter belastet. Kosten entstehen für die Erstellung neuer EDV-Programme.

(9) Zugleich wird die Abwicklung der Ehescheidung erschwert: Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, im Scheidungsverbund werden mangels Berechenbarkeit der ausgleichenden Versorgung erschwert, evtl. unmöglich.

(10) Es wird Fälle geben, in denen der Einwand grober Unbilligkeit nicht geprüft werden kann, weil nicht feststeht, wer der Ausgleichspflichtige und wer der Ausgleichsberechtigte ist. Gegenwärtig ist berechenbar, was in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen wird. Das wäre, wenn der Entwurf Gesetz wird, für die betroffenen Anwartschaften nicht der Fall.

Wir schlagen vor, den Weg zu beschreiten, den der BGH gewiesen hat, nämlich die Barwertverordnung aufrechtzuerhalten und lediglich die Zahlen in der jetzigen Barwertverordnung zu aktualisieren. Dieser Weg könnte, da das Zahlenmaterial vorhanden ist, kurzfristig beschritten werden.

Modellprojekt der freiwilligen außergerichtlichen Konfliktbeilegung des Justizministeriums Baden-Württemberg

Ein Modellversuch des Justizministeriums Baden-Württemberg wurde im Januar in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Stuttgart und dem Anwaltsverein Stuttgart beim Landgericht und Amtsgericht Stuttgart begonnen. Die Vorarbeiten hierzu hatten bereits im August 1998 mit der ersten Sitzung des Arbeitskreises zur Förderung der freiwilligen außergerichtlichen Konfliktbeilegung in Stuttgart begonnen. Der Arbeitskreis setzte sich aus Vertretern des Justizministeriums Baden-Württemberg sowie Richtern, Rechtsanwälten und Mediatoren zusammen.

Weil die gerichtsnahe Mediation in Deutschland erst seit kurzer Zeit thematisiert und bislang noch nicht eingehend untersucht wurde, war die Initiierung eines solchen Versuchs zum damaligen Zeitpunkt besonders wichtig und interessant. Inzwischen ist der Bundesgesetzgeber hinsichtlich der gerichtsnahen Mediation mehrfach tätig geworden:

Durch das am 1.1.2000 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung wurde die so genannte Öffnungsklausel des § 15a EGZPO eingeführt, eine Möglichkeit, die auch Baden-Württemberg wahrnahm. Mit Wirkung ab dem 1.1.2002 wurde zudem mit § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO eine Besonderheit, die im Stuttgarter Modellversuch erprobt wurde, generell für den Zivilprozess normiert:

In geeigneten Fällen, die bereits bei Gericht anhängig sind, kann das Gericht die Durchführung eines freiwilligen Mediationsverfahrens vorschlagen.

Der Modellversuch wurde in den Jahren 2000 bis Ende 2001 durch den Lehrstuhl von *Prof. Dr. Fritjof Haft*, Universität Tübingen, wissenschaftlich begleitet. Der Schwerpunkt lag hierbei auf der Auswertung des Modellversuchs. Der Modellversuch wurde in einer Sitzung des Arbeitskreises im September 2002 beendet.

Das Fazit:

Es wurden 62 Fragebögen in den zwei Versuchsjahren über Mediationsanregungen ausgewertet.

Davon waren 9 richterliche Anregungen erfolglos, 37 Anregungen erfolgreich und die letzten 16 Anregungen erfolgten ohne Registrierung.

Die zu behandelnden Rechtsgebiete waren vor allem erfolgreich bei Scheidungssachen, Umgangsregelungen, Erbschaftssachen, Nachbarschaftskonflikten, Auseinandersetzungen von Eigentümergemeinschaften und aus unerlaubter Handlung mit Streitwerten bis 100.000 DM.

Der Arbeitskreis stellte aus eigener Beobachtung fest, dass eine Mediationsanregung durch das Gericht nur dann erfolgreich sein kann, wenn es sich um Streitgegenstände handelt, bei denen Parteien beteiligt sind, die auch in Zukunft miteinander umgehen müssen.

Ansonsten hat sich der von Anfang an kritisierte Ansatz durchgesetzt, dass Mediationsanregungen, die erst während eines laufenden Gerichtsverfahrens, insbesondere erst im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung gemacht werden, nicht zu einer erfolgreichen Mediation führen können.

Auffällig am Stuttgarter Modellversuch ist, dass die Veröffentlichung des Versuchs zu direkter Inanspruchnahme der Beratungsstelle und der Mediatorinnen und Mediatoren in etwa der Hälfte der Fälle führte.

Auffällig ist auch, dass Anwaltsmediatoren fast nicht in Anspruch genommen wurden, während Mediatoren mit sozialwissenschaftlicher Ausbildung das Gros der Fälle bearbeiteten.

Der Arbeitskreis beim Justizministerium hat seine Arbeit nun eingestellt.

Das Justizministerium Baden-Württemberg wird im Herbst 2003 voraussichtlich der Empfehlung im Gutachten nachkommen und nur noch Modellversuche in Erwägung ziehen, deren Projektdauer deutlich kürzer ist. Es kann beispielsweise jedes Jahr ein Mediationsprojekt durchgeführt werden, das jedoch mit großer Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden muss, um Erfolg haben zu können.

Der Verlauf des Modellversuchs hat den Stuttgartern deutlich gezeigt, dass es noch erheblicher Anreize für die Richter- und die Anwaltschaft bedarf, damit die außergerichtliche Streitbeilegung erfolgreich etabliert werden kann.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Corinna Werwigk-Hertneck, Stuttgart

Reformen angekündigt

Aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen v. 16.10.2002:

„Modernisierung von Verfahren und Institutionen der Justiz

Wir werden die gerichtlichen Verfahren an die neuen technologischen Entwicklungen anpassen und die Institutionen weiter modernisieren. Die Binnenstruktur der Justiz, Aufgaben der Richter, Rechtspfleger, Urkundsbeamten, Gerichtsvollzieher sowie das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FGG, reformieren wir. Wir ordnen das familiengerichtliche Verfahren neu.“

Jahresgrenzbetrag bleibt unverändert

Die für den Veranlagungszeitraum 2003 vorgesehene Anhebung des bei Einkünften und Bezügen von volljährigen Kindern für den Anspruch auf Kindergeld zu berücksichtigenden Jahresgrenzbetrages auf 7.428 Euro findet nicht statt (Änderung des § 52 Abs. 40 S. 3 Nr. 1 EStG durch Art. 1 Nr. 2 des Flutopfersolidaritätsgesetzes vom 19.9.2002, BGBl I 2002 S. 3651). Maßgebend für 2003 bleibt der bereits für 2002 geltende Grenzbetrag von 7.188 Euro/Kalenderjahr.

Personalien

Justizministerin des Landes Baden-Württemberg



Corinna Werwigk-Hertneck

Geboren am 23.11.1952 in Stuttgart, ev., verheiratet, 2 Kinder. 1972 Abitur, anschl. Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Kiel und Tübingen; 1. Staatsexamen 1977; anschl. Referendariat beim LG Stuttgart und 2. Staatsexamen.

Seit 1981 Rechtsanwältin, seit 1998 Fachanwältin für Familienrecht; zuletzt Inhaberin der

Kanzlei Werwigk-Hertneck, Rechtsanwälte in Stuttgart. 1999–2002 Mitglied des Gemeinderates der Landeshaupt-

stadt Stuttgart und stellvertretende Vorsitzende der FDP/DVP-Fraktion.

Mitglied der FDP seit 1984; seit 1996 Mitglied des Bezirksvorstandes der Region Stuttgart und seit 1997 Mitglied im FDP-Landesvorstand Baden-Württemberg; Frauenbeauftragte des Landesvorstands.

Mitglied im Verwaltungsrat der Reinhold-Maier-Stiftung seit 2001.

1996–2002 Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart; Mitglied im Deutschen Anwaltverein (u.a. Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Erb- und Familienrecht) und im Deutschen Juristinnenbund; Mitglied des Deutschen Familiengerichtstages.

Mitglied im Gesamtausschuss der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart seit 1999.

Seit 12.12.2002 Justizministerin des Landes Baden-Württemberg und Ausländerbeauftragte der Landesregierung.

Anm. d. Red.: Die ARGE Familien- und Erbrecht freut sich, nach Frau *Lütke*s eine zweite Justizministerin aus ihren Reihen stellen zu können. Frau *Wewigk-Hertneck* war längere Zeit die Regionalbeauftragte für den OLG-Bezirk Stuttgart (s. FF 1998, 54).

Regionalbeauftragter für den OLG-Bezirk Frankfurt am Main



Wolfgang Vomberg

Geboren am 23.10.1947 in Duisburg, verheiratet, vier volljährige Kinder.

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Frankfurt am Main. Seit 1976 Zulassung als Rechtsanwalt, seit 1981 am OLG Frankfurt tätig. Notar und Fachanwalt für Familienrecht.

Mitglied verschiedener internationaler Organisationen sowie Dozent für nationales und internationales Familienrecht, u.a. bei der Deutschen Anwaltakademie und für die Rechtsanwalts- und Notarkammer Frankfurt am Main. Zahlreiche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften sowie Co-Autor des Buches „Rechtsfragen der internationalen Kindesentführung“.

Tätigkeitsbericht:

Als „Youngster“ in der Reihe der erfahrenen Regionalbeauftragten möchte ich die Kommunikation zwischen den hessischen Familienrichtern an den Familiengerichten und beim OLG einerseits und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft andererseits verstärken, Kenntnis von neuen Entwicklungen der familienrechtlichen Rechtsprechung des OLG-Bezirks Frankfurt am Main zu aktuellen Fragen den Kollegen weitervermitteln, Fortbildungsmaßnahmen in verstärktem Maße anbieten, gesellschaftliche Kontakte pflegen und die Mitgliederzahl vergrößern.

In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main plane ich für das Jahr 2003 Fortbildungsveranstaltungen im anwaltlichen und notariellen Bereich über das Betreuungsrecht sowie erste Erfahrungen mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Ich möchte darüber hinaus Fortbildungsveranstaltungen zu Problemen der Abänderungsklage und der Vertragsgestaltung anbieten.

Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Vomberg, Kurhessenstr. 94, 60431 Frankfurt am Main, Tel.: 069/513819 (29); Fax: 069/513817, E-Mail: VOMBERG-RA-NOTAR@t-online.de